

# Die Verjährung

## Verjährung bedeutet,

die Lähmung oder die Entkräftung eines bestehenden Rechtsanspruches durch Zeitablauf und Nichtausübung dieses Rechtes ohne dass dadurch das Recht des Gläubigers erlischt.

## Allgemeine Fristen:

- Ansprüche aus Urteilen, verjährt nach 30 Jahren und beginnt am Tag der Urteilsfindung
- Ansprüche zwischen Bürgern, verjährt nach 2 Jahren und beginnt jeweils am 1.1. des darauffolgenden Jahres
- Ansprüche zwischen Kaufleuten sowie aus Miete und Pacht, verjährt nach 4 Jahren und beginnt ebenfalls am 1.1. des darauffolgenden Jahres

Um die Ansprüche geltend zu machen muß man sich einen Gerichtlichen Mahnbescheid besorgen ( erhältlich im Schreibwarenhandel). Dieser muß dann an das zuständige Gericht weitergeleitet werden. Das Gericht stellt dann den Bescheid demjenigen zu. Mit der Zustellung des Mahnbescheides beginnt die Verjährungsfrist erneut. Sollte dann von der Gegenpartei keine Reaktion auf den Mahnbescheid folgen kann gepfändet werden



### Besitz :

ist die **tatsächliche Verfügungsgewalt** über eine Sache

### Eigentümer :

ist die **rechtliche Verfügung** über eine Sache

Die folgenden Punkte sollte ein Kaufvertrag dringend enthalten:

- Persönliche Daten der beiden Parteien
- Genaue Art, Beschaffenheit und Güte der Ware
- Wert der Ware
- Lieferbedingungen und Zeiten
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Zahlungsbedingungen
- Erfüllungsort und Gerichtsstand
- Ort, Datum und Unterschrift
- eventueller Eigentumsvorbehalt

### Die Lieferzeiten:

- **Sofortkauf**
- **Terminkauf** (Zeit – Raumkauf) z.B. bei einem Auto, wenn man den Wagen im Dezember bestellt und er im März geliefert wird
- **Kauf auf Abruf** z. B. am Anfang des Jahres bestellt man eine größere Menge Fleisch die für das ganze Jahr reicht, läßt sich diese jedoch Monat für Monat ausliefern
- **Fixkauf** ist ein Zeit – Punktkauf, hier kann bei nicht einhalten ein Deckungskauf getätigt werden um den Ausfall zu mindern. Zum Beispiel ein Lieferant verspricht eine Ware zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Tag zu liefern. Kann er nun diese Frist nicht einhalten, kann ich als Käufer bei einem anderen Händler die Ware besorgen. Alle hierfür extra anfallenden Kosten hat dabei der Lieferant aus dem ersten Vertragsverhältnis zu leisten.

### Rabattgesetz :

Das Gesetz besagt **3 %** ist zulässig. Jedoch gibt es eine Möglichkeit das Gesetz auszuhebeln. Man sollte sich hierbei einfach vom Verkäufer ein **Hauspreis** machen lassen. Dieses Gesetz wurde im Zuge der Harmonisierung des Europäischen Binnenmarktes 2001 vom Deutschen Bundestag abgeschafft. Jetzt kann auch in Deutschland so jeder Preis ausgehandelt werden. Die einzigen Grenzen setzen die beiden Verhandlungspartner selbst.

Dieses ist legitim. Man unterscheidet zwischen **Rabatt** und **Skonto**

**Rabatt** : ist ein Nachlaß auf eine große Menge

**Skonto** : ist ein Nachlaß für eine Frühzeitige Zahlung

### Erfüllungsort :

Ist der Ort an dem der jeweilige Schuldner seine Leistungen zu erbringen hat.

### Eigentumsvorbehalt :

Sollte in jedem Vertrag vereinbart werden um eventuellen Schwierigkeiten vorzubeugen. Das bedeutet bis zur völligen Erfüllung aller vertraglich vereinbarten Punkte ist der Vertrag nicht gültig.

## Störungen bei der Erfüllung von Kaufverträgen



Mangelhafte Lieferung (1)  
Lieferungszwang (2)

Annahmewang  
Zahlungszwang

### (1) Voraussetzung für die Ausübungen von Rechten

- Warenkontrolle im Hinblick auf Qualität und Quantität
- Bei Fehlern eine **Mängelrüge** erstellen, diese muß immer detailliert sein. Sollten Fehler direkt erkennbar sein dann sofort reklamieren!

Aus der Mängelrüge entstehen Rechte für den Käufer, diese sind:

- Wandlung (ist der Rücktritt vom Kaufvertrag)
- Umtausch (ist der Tausch gegen neue fehlerfreie Ware)
- Minderung (Preisminderung diese wiederum ist Verhandlungssache)
- Schadenersatz (Schadenersatz ist nur in 2 Fällen möglich)

1. bei arglistiger Täuschung (Betrug)

2. beim Fehlen einer ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft

Hierbei ist wichtig das, daß Recht welche der 4 Möglichkeiten genutzt wird, liegt immer in der Entscheidung des Käufers!

### Lieferungszwang :

- ist eine Mahnung mit Fristsetzung (Ausnahme bei Fixkauf)

Folgende Rechte bestehen:

- ◆ auf Lieferung bestehen
- ◆ von Kaufvertrag zurücktreten (schlechte Möglichkeit da bei Kündigung des Vertrages auch keine etwa entstandenen Schadenansprüche geltend gemacht werden können)
- ◆ Auf Lieferung verzichten, eventuell Schadenersatz fordern

### Der Annahmewang:

Voraussetzung für die Ausübung von Rechten:

∴ es gibt keine Voraussetzungen für das Recht (**Kaufmännisches Zeichen**)

Folgende Rechte bestehen:

- auf Annahme bestehen
- Einlagerung (bei Verzögerung die der Käufer verursacht hat kann die bestellte Ware zwischengelagert werden auf Kosten des Käufers)
- Selbsthilfe oder Notkauf (bestellte Ware die nicht mehr benötigt wird kann vom Verkäufer anders verkauft werden. Der Verlust jedoch, der im Unterschied mit dem Erstkäufer vereinbarten Preis entsteht, hat der Verursacher zu tragen.

**Der Zahlungsverzug:**

Voraussetzung für die Ausübung von Rechten

- Kaufmännische Mahnung
- Gerichtlicher Mahnbescheid
- Recht auf die Zwangsvollstreckung (Pfändung) bei nicht einhalten der Verbindlichkeiten

**Unternehmensformen und Unternehmenszusammenschlüsse**



Grundsatz aller dieser Unternehmensformen (**außer Genossenschaften**), ist die **Gewinnoptimierung**.

Bei der **Stillen Gesellschaft** handelt es sich um einen Geldgeber der bei finanziellen Engpässen Liquidität vermitteln. Diese Möglichkeit besteht bei Einzelunternehmungen oder bei Personengesellschaften.

<b>OHG</b>	<b>KG</b>	<b>Einzelunternehmen</b>
mindestens 2 Personen als Teilhaber	mindestens 2 Personen als Teilhaber	Hohe Flexibilität
alle Teilhaber haben die gleichen Rechte	einer muß davon immer der Haftbare sein	

**Die Beiden Personen einer KG:**

- der **Komplementär** ist der Vollhafter er steht mit dem Geschäfts – und Privatvermögen für alle Liquiditätsprobleme gerade.
- Der **Kommanditist** ist der Teilhafter er ist nur mit seinem Geschäftskonto zu veranlagern

**GmbH**

- Bei einer GmbH gibt es keine Haftung im Sinne der OHG oder KG.
- Haftung ist hier nur bis zur Mindesteinlage möglich (50000 EURO)
- Kapitalgesellschaften (auch GmbH) sind juristische Personen und als solche müssen sie Körperschaftssteuer (50 %) zahlen. Danach muß der Gewinn auch noch mit der

Einkommenssteuer veranlagt werden. [Doppelbesteuerung]. Das bedeutet der Unternehmer muss von seinem Gewinn ca. 75 % abführen.

**Beim Vergleich von Personen und Kapitalgesellschaften muß folgendes festgehalten werden:**

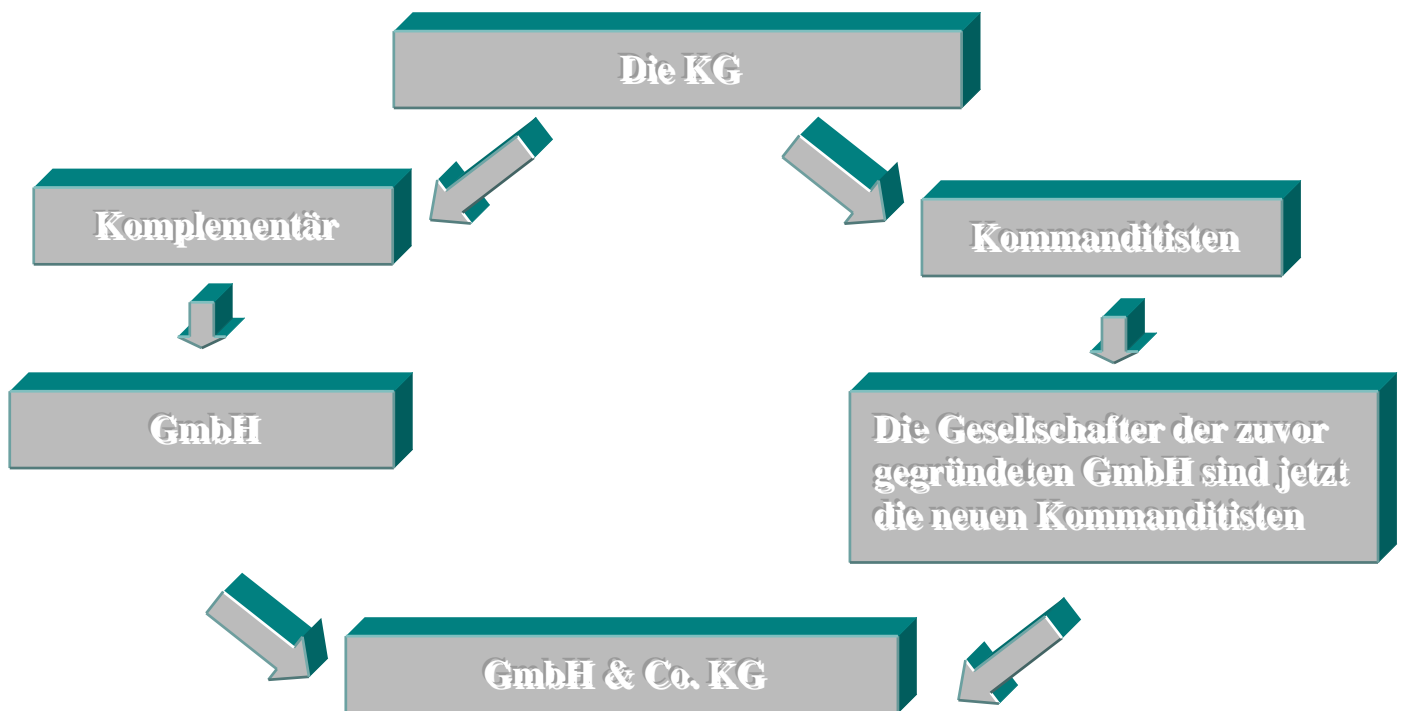
- ◆ Personengesellschaften haben geringere Besteuerung jedoch ein wesentlich höheres Geschäftsrisiko
- ◆ Bei Kapitalgesellschaften gibt es ein geringes Geschäftsrisiko (GmbH) jedoch durch die Doppelbesteuerung entstehen hier sehr hohe Geschäftskosten

Aus diesen Gründen hat man versucht die Vorteile von Kapital und Personengesellschaften zu vereinen.

Das Ergebnis ist die **GmbH & Co.KG**

Beispiel :

1. Die Gründung einer GmbH mit dem Mindesteinsatz von 50000 EURO (müssen keine Barmittel sein können auch z.b. Immobilien oder Auto sein).
2. Die Gründung einer KG mit 3000 EURO (keine Mindesteinsatz vorgegeben)



**Der Komplementär muss keine natürliche Person sein.** Wenn also wie in diesem Beispiel der Komplementär die GmbH ist kann diese auch bei einem Konkurs nicht verantwortlich gemacht werden.

Das bedeutet bei einem Konkurs gehen erst die 50000 EURO des eingesetzten Grundkapitals verloren und dann noch das Kapital der Kommanditisten (3000 EURO) .

**Privatvermögen kann hier nicht gepfändet werden da die GmbH eine juristische und keine private Person ist.**

Dennoch ist es schwer am Anfang so eine Unternehmensart zu gründen.

Da die Banken bei der Kreditvergabe keine finanziellen Sicherheiten haben. Können jedoch andere Sicherheiten gegeben werden, ist es eine gute Unternehmensform.

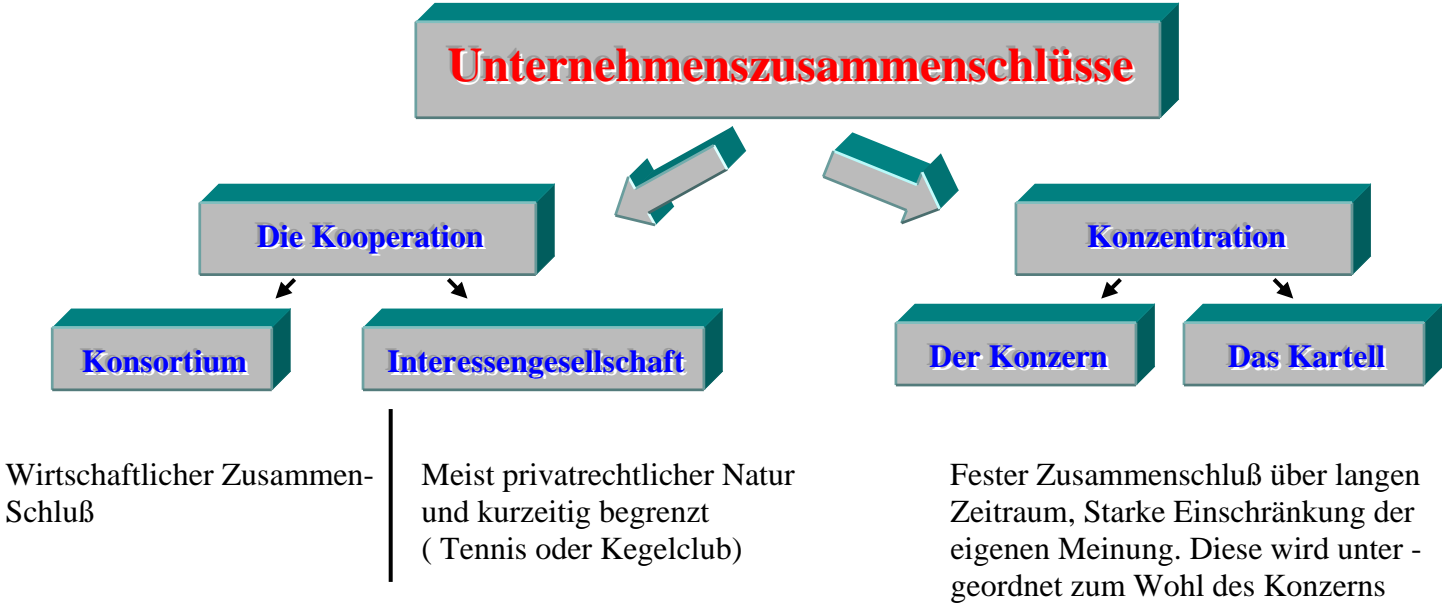
# Die Organe der Aktiengesellschaft

1. Die Hauptversammlung der Aktionäre  
(Tritt einmal jährlich zusammen – beschließende Instanz)
2. Vorstand ( ausführendes Instanz)
3. Aufsichtsrat (Kontrollorgan)

Die Aktien: am Beispiel einer Aktie zum Nennwert von 50, - EURO:

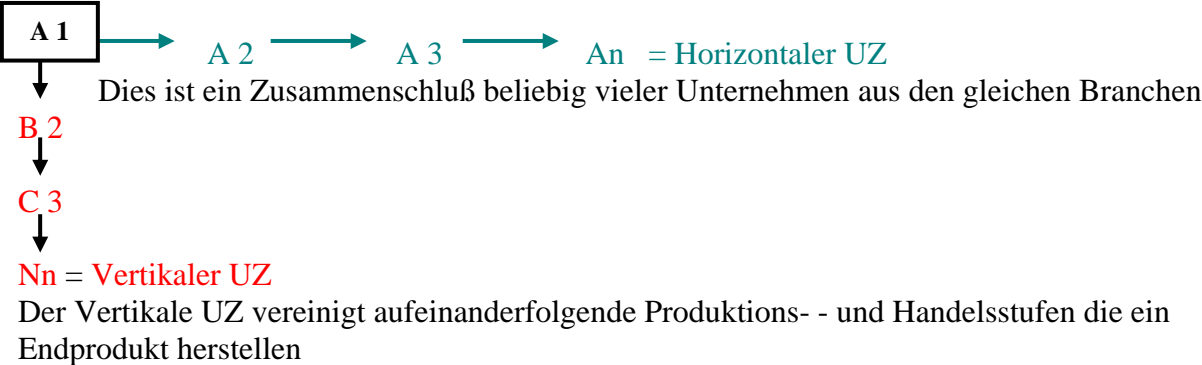
- **Nennwert** bedeutet die Aktie geht mit 50 EURO an die Börse
- **Kurswert** von EURO 500, das heißt die Aktie kostet 500 EURO bei Kauf
- **Dividende** diese wird immer auf den Nennwert gezahlt, das heißt bei einer Dividende von 20 % würde sie 10 EURO betragen (20 % von 50 EURO)
- Dieses wiederum heißt eine **Effektivverzinsung** von 2 % (2 % von 500 EURO)

Ziel muß also sein beim Aktienkauf einen möglichst hohen Effektivzins zu erreichen!



**Der Aufbau von Unternehmenszusammenschlüssen:**

Unternehmenszusammenschlüsse [UZ] sind Vereinigungen von Unternehmen

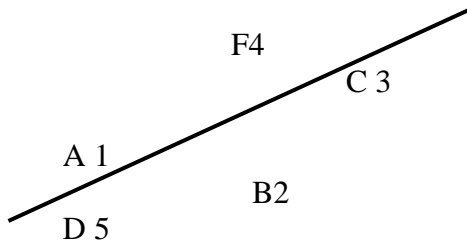


Vorteil :

- ist das es hier immer einen gesicherten Zulieferer und auch Abnehmer gibt

### Nachteil :

- entsteht allerdings, wenn ein Glied der Kette nicht funktioniert bricht das ganze Geflecht zusammen (Dominoprinzip)



### **Der Diagonale Zusammenschluß**

Verbindung völlig unterschiedlicher Unternehmen mit verschiedenen Produktionen.

**Das Ziel** ist hier durch die Aufteilung von Risiken, das gemeinsame Geschäftsrisiko zu mindern und den Erfolg zu sichern.

### **Die generellen Ziele von Unternehmenszusammenschlüssen:**

- Das Erringen von Marktvorteilen
- Erreichen von Produktionstechnischen Vorteilen (Rationalisierung)
- Schaffen von Finanzwirtschaftlichen Vorteilen
- Erringen von wirtschaftlicher Macht

## **Das Kartellgesetz**

### Man unterscheidet:

#### 1. Anmeldepflichtige Kartelle

- Hier ist es nur erforderlich das Kartellamt zu informieren

#### 2. Anmeldepflichtige jedoch widerspruchsgefährdete Kartelle

- Hier muß auch das Kartellamt informiert werden, jedoch trifft es hier auch die Entscheidung darüber ob der Zusammenschluß genehmigt wird oder nicht!

#### 3. Erlaubnispflichtige Kartelle

- Hier muß vor der Gründung erst in Berlin beim Bundeskartellamt angefragt werden ob es genehmigt wird oder nicht.
- **Ausnahme** bildet hier die **Richtlinienkompetenz des Bundeswirtschaftsministers**, das bedeutet, in Ausnahmefällen kann er über das Kartellamt hinweg entscheiden und somit auch Kartelle genehmigen die das Kartellamt bereits abgelehnt hat.

#### 4. Alle Kartelle die nicht in die Gruppen 1 –3 fallen sind nicht gestattet.

- dieses beschreibt § 1 des Bundeskartellgesetzes

Um einzuordnen welche Firma / Konzern in welche Gruppe fällt gibt es einen Katalog des Bundeskartellamtes.

Eine weitere Kategorie unter den Kartellen gibt es (keine Offizielle)

### **Frühstückskartelle :**

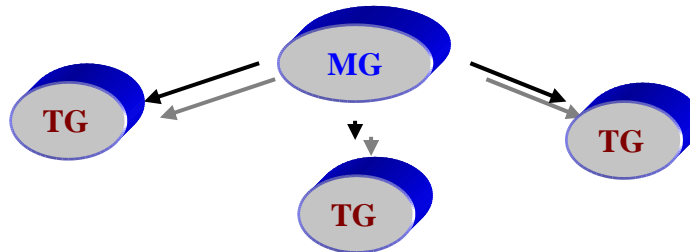
**Die Frühstückskartelle sind verbotene, nicht beweisbare und informale Absprachen!**

Beispiel :

Mehrere Gastwirte treffen sich um über das Geschäftsjahr und private Sachen zu debattieren. Dabei wird ganz nebenbei über die Bierpreise gesprochen und man stellt fest das diese viel zu niedrig sind. Einige Tage später erhöhen alle Wirte gleichzeitig die Bierpreise. Hier wird eine Absprache getroffen die jedoch vom Kartellamt nicht nachvollzogen werden kann.

## Der Konzern

Der Konzern ist die schärfste Form der Unternehmensform



MG = Muttergesellschaft

TG = Tochtergesellschaft

Die Entscheidungsfreiheit ist hier stark eingegrenzt!

## Das Gaststättenrecht

Der Antrag für eine Konzession kann beim zuständigen Landratsamt (Gewerbeaufsicht) gestellt werden. Die Tauglichkeit wird nach 4 Kriterien festgestellt:

### Persönliche Eignung:

- ◆ Wenn offensichtlich ist, dass der Antragsteller Alkoholiker ist, dieses ist jedoch nur gültig, wenn er in diesem Zusammenhang bereits gewalttätig geworden ist.
- ◆ wenn absehbar ist, dass der Antragsteller die Konzession nutzen wird, um Leistungsschwache und Alte sowie sozial schwache Schichten auszubeuten

### Unterrichtsnachweis:

- ◆ Hier müssen wesentliche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben werden. Diese Schulungen werden von der IHK durchgeführt. Es kann allerdings jeder diese Unterlagen erwerben, da kein Test oder eine Prüfung abgelegt werden muss. Deswegen ist dieser Faktor irrelevant.

### Eignung der Räumlichkeiten:

- ◆ Hier wird festgestellt, ob alle rechtlichen Auflagen in dem Gebäude erfüllt sind

### Wahrung des öffentlichen Interesses:

- ◆ Hier muss gewährleistet sein, dass bei dem Betrieb von Restaurationen keine anderen Anwohner nachteilig behandelt werden oder sich belästigt fühlen. z.B., wenn man in einem Kurort zwischen Altersheim und Krankenhaus eine Diskothek eröffnen möchte.



## Die verschiedenen Arten von Konzessionen

### Personalkonzession

- **Dauererlaubnis** (erlischt nach 3 Jahren sowie durch Tod oder Rückgabe) ist für einen längeren Zeitraum ausgelegt
- **Vorläufige Erlaubnis** (wird für 3 Monate erteilt) da das Verfahren der Dauererlaubnis sehr langwierig sein kann stellt der Gesetzgeber hier diese aus um den Zeitraum z.B. überbrücken
- **Stellvertreter Erlaubnis**, wird z.B. für große Konzerne erteilt
- **Gestattung** wird für kurzfristige Veranstaltungen gegeben wie Festwochen, Bierzelte etc.

### Realkonzession

Diese ist bezogen auf Grundstücke Gebäude o.ä. Realkonzessionen werden heute jedoch nicht mehr erteilt. Bereits bestehende gelten aber weiterhin. Sollten diese jedoch 3 Jahre ungenutzt bleiben, erlöschen diese zu Konzessionen, wenn der Betrieb über diesen Zeitraum still gelegt wird.

## Die Sperrzeitverordnung

⇒ **Ist der Zeitraum in der ein Betrieb ruhen muss.**

Die Sperrstunde hingegen ist regional unterschiedlich (Länderhoheit). Des Weiteren können in bestimmten Fällen durch die einzelnen Kommunen Ausnahmen dieser Regelung getroffen werden. Das bedeutet die Sperrzeit kann sich sowohl nach vorn als auch nach hinten verschieben.

Beim Einsetzen der Sperrzeit muss das Restaurant verschlossen werden sodass andere Personen das Lokal nicht mehr können. Leute die sich noch im Restaurant befinden haben die Möglichkeit ihre Speisen und Getränke aufzuessen bzw. zu trinken. Es dürfen keine weiteren Waren ausgeschenkt oder gegeben werden. Der Wirt macht sich jedoch auch strafbar, wenn er den Gästen mit nicht angemessenen Mitteln die Notwendigkeit vermitteln will. Sollte es hier Problem geben ist er verpflichtet die Polizei zu verständigen. Er macht sich auch strafbar, falls er betrunkene Gäste noch Autofahren lässt.

## Der Bewirtungsvertrag

Hier besteht die **Vertragsfreiheit des Wirtes**. D.h. er kann Gäste jederzeit ohne die Angabe von Gründen abweisen. Eine **Ausnahme** bilden **Notsituationen**.

Sollte der Wirt jedoch Personen ablehnen dann darf das nicht gegen das Grundgesetz verstoßen (Menschenwürde § 1).

Bei einer Hotelreservierung muss der Gast bis 18:00 Uhr angereist sein, es sei denn er hat ausdrücklich eine spätere Zeit vereinbart. Sollte ein Gast reserviert haben und es steht im dennoch kein Zimmer zur Verfügung, so kann sich dieser in einem anderen Hotel eine Unterkunft suchen. Die Differenz zur bestehenden Buchung im ersten Hotel trägt der Wirt dieses Betriebes. Die Wahl des Hotels liegt hier beim Gast.